


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-03-12	10 20 13 / 38

Richtlinien mit Entgeltfestsetzung der Samtgemeinde Brome für die Überlassung von Schulräumen zu schulfremden Zwecken

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Brome hat in seiner Sitzung am 12.03.2003 folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinienform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Richtlinie	2003-03-12	2003-03-12
1. Änderungsrichtlinie		

A. Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

1.

1.1. Schulräume in den Schulen der Samtgemeinde können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke an Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen (im folgenden „Veranstalter“ genannt) überlassen werden.

1.2. Aus diesen Richtlinien kann kein Veranstalter einen Anspruch auf Nutzung der Schulräume herleiten.

2.

2.1. Im Allgemeinen werden die Schulräume nur an Wochentagen von Montag bis Freitag zur Mitbenutzung überlassen. Die Schulräume können an Sonnabenden und Sonn- und Feiertagen nur in Ausnahmefällen überlassen werden.

2.2. Während der Ferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

3.

3.1. Der Benutzungsantrag ist bei der Samtgemeinde Brome, Auftragsdienste, rechtzeitig schriftlich zu stellen. Der Schulleiter bzw. der Hausmeister ist vor Überlassung der Räume zu hören.

3.2. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

3.3. Die Vergabe und Festsetzung der Entgelte von Schulräumen zu schulfremden Zwecken erfolgt nach diesen Richtlinien. Bei strittigen Anträgen wird die Entscheidung durch den Samtgemeindebürgermeister getroffen.

4.

4.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in den Schulräumen zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung oder dem Hausmeister der Schule anzuzeigen.

4.2. Die Veranstaltungen sollten bis 22.00 Uhr beendet sein.

4.3. Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige Hausarbeiten vorgenommen werden, kann die Überlassung von Schulräumen während dieser Zeit entschädigungslos eingeschränkt oder untersagt werden.

4.4. In schulischen Einrichtungen gilt ein striktes Rauchverbot.

5.

5.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hausordnung der Schule zu beachten und den entsprechenden Anweisungen des Schulleiters oder des Hausmeisters bzw. des Beauftragten der Samtgemeinde zu folgen.

5.2. Die Schulräume werden vom Hausmeister nur an den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass nur die überlassenen Räume (einschließlich Toiletten) und die zu ihnen führenden Flure benutzt werden.

6.

6.1. Die Samtgemeinde überlässt dem Veranstalter das Gebäude einschl. Einrichtung und Grundstück in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.

6.2. Der Veranstalter stellt die Samtgemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstigen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und der Nebenanlagen stehen. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde Brome an den überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung im

Rahmen der Richtlinien entstehen. Die Samtgemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe und sonstige Gegenstände des Veranstalters und dessen Besucher.

6.3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Samtgemeinde Brome und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde Brome und deren Bedienstete oder Beauftragte.

6.4 Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die im Schadenfall entsprechende Ansprüche der Samtgemeinde Brome abdeckt. Auf Verlangen hat der Veranstalter einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

7. Schäden, die der Samtgemeinde Brome an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Richtlinien entstehen, sind vom Veranstalter in Abstimmung mit der Samtgemeinde Brome von diesem zu beheben. Dies schließt darüber hinaus eine Kostenerstattung des Veranstalters an die Samtgemeinde Brome wegen Wertminderung nicht aus.

B. Entschädigung für die Überlassung

8.

8.1. Für die Überlassung von Schulräumen ist unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Ziffer 8 Punkt 3) eine Kostenpauschale zu entrichten (Heizung, Strom, Schließdienst). Wenn eine Zusatzreinigung erforderlich wird, hat der Veranstalter die entstehenden Reinigungskosten gesondert zu tragen.

8.2. Grundsätzlich keine Kostenpauschale zu zahlen haben:

- die Kreisvolkshochschule Gifhorn und die Musikschule des Landkreises Gifhorn für Unterrichtszwecke.
- Vereine und Verbände aus dem Samtgemeindegebiet ohne Gewinnerzielungsabsicht
- ortsansässige Parteien und Wählergruppen

8.3. Antragsteller aus dem Samtgemeindegebiet mit Gewinnerzielungsabsicht und Antragsteller von außerhalb haben die unter

Punkt 8.4. aufgeführten Gebühren zu entrichten.

8.4. Die Höhe der Kostenpauschale je Stunde (60 Minuten) beträgt:

	je angefangene Std. (60 Min)	max. Tag
allgemeiner Unterrichtsraum	10 €	60 €
Fachunterrichtsraum z.B. Computerraum, Werkraum, Küche, Nähmaschinenraum	20 €	120 €
große Turnhallen	50 €	300 €
Schulforum und kleine Turnhallen	30 €	180 €

Jede angefangene Benutzungsstunde wird als volle Benutzungsstunde berechnet.

8.5. Der Samtgemeindebürgermeister kann im Einzelfall von der Zahlung einer Kostenpauschale absehen bzw. diese ermäßigen, wenn die Zahlung für den Veranstalter eine unbillige Härte bedeuten würde.

8.6. Hat die Veranstaltung einen kommerziellen Hintergrund, bei dem vermutlich erhebliche Gewinne erzielt werden, kann der Samtgemeindebürgermeister auch eine höhere Kostenpauschale mit dem Veranstalter aushandeln.

8.7. Die Kostenpauschalen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausstellung der Genehmigung an die Samtgemeinde Brome zu überweisen.

8.8. Die Überlassung der Räume an den Veranstalter wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 12.03.2003 in Kraft.

Brome, 2003-03-12

gez. Bammel

Jürgen Bammel
Samtgemeindebürgermeister